

**Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Reutlingen
über die
Erhebung der Jagdsteuer**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer vom 28. Februar 1979 mit Änderung vom 29.06.1994 und vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer für das Jagdpachtjahr 2011 beträgt 8 v. H. des Jahreswerts der Jagd.
Die Steuer für das Jagdpachtjahr 2012 beträgt 4 v. H. des Jahreswerts der Jagd.
Die Steuer wird ab dem Jagdpachtjahr 2013 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.